

# Siegel „TOP Mediziner“ erlaubt?

**Rechtstipp.** Das Oberlandesgericht München hat sich mit der Frage befasst, ob ein Verlag gegen das Wettbewerbsrecht verstößt, wenn er Ärzten Siegel wie „TOP Mediziner“ oder „FOCUS EMPFEHLUNG“ verleiht (Urteil 22.05.2025 – Az. 29 U 867/23 e).

Autor: RA Michael Lennartz

In dem Verfahren ging die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V. gegen die werbliche Nutzung und Bereitstellung bestimmter Siegel für Ärztinnen und Ärzte vor. Die Beklagte verlegt unter anderem die regelmäßig erscheinende Publikation *FOCUS GESUNDHEIT*. Einmal jährlich erscheint eine Sonderausgabe unter dem Titel „Ärzteliste“. Dies ist eine deutschlandweite Empfehlungsliste für Medizinerinnen und Mediziner, die sich an Patientinnen und Patienten richtet, die gezielt nach spezialisierten Ärzten suchen. Aufgenommen werden Ärztinnen und Ärzte, die besondere Qualifikationen und Erfahrungen vorweisen können, wie etwa eine Weiterbildungsbefugnis, Facharztqualifikationen oder wissenschaftliche Veröffentlichungen. Die Auswahl erfolgt auf Basis umfangreicher Recherchen, die unter anderem öffentlich verfügbare Daten, Empfehlungen von Kollegen, wissenschaftliche Leistungen und die Reputation berücksichtigen.

Die entsprechend ausgezeichneten Mediziner dürfen diese Siegel gegen Zahlung einer jährlich anfallenden Lizenzgebühr in ihrer eigenen Werbung sowie auf ihrer Internetseite verwenden. Die Wettbewerbszentrale hatte kritisiert, die Siegel seien irreführend, da sie eine objektive Spitzenstellung der Ärzte vortäuschten.

## Keine technischen Prüfzeichen oder Gütesiegel

Das OLG München entschied, dass die Siegel keine technischen Prüfzeichen oder Gütesiegel seien und die zugrunde liegende Methodik wie etwa Empfehlungen



© wladimir1804 - stock.adobe.com

43

von Kollegen und Fachveröffentlichungen sachlich, nachvollziehbar und transparent seien. Da der Verlag offen über die Bewertungsgrundlagen informiere, werde der Verbraucher nicht in die Irre geführt. Dem breiten Publikum sei bewusst, dass Arztbewertungen durch ein Medienunternehmen überwiegend auf subjektiven Einschätzungen beruhen und daher keine Überprüfung anhand objektiver und aussagekräftiger Kriterien zur Erfüllung von Mindeststandards möglich sei. ■



Michael Lennartz  
www.lennmed.de

ANZEIGE



## Aus Valitech wird Normec Valitech

Neu ist unser Erscheinungsbild, doch unser Anspruch bleibt: Validierungen auf höchstem Niveau und Service, der überzeugt.

info-valitech@normecgroup.com  
03322 273 430  
norm.ec/valitech

 **Normec**  
Valitech